



KINDERSCHUTZKONZEPT

KINDERSCHUTZKONZEPT

Kindergarten
Villa Regebogen Zell a.H.
Kirchstraße 26
77736 Zell a.H.

Leitung
Jonas Baral

Inhalt

1. Vorwort.....	2
2. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	2
3. Definition Kinderschutz.....	2
4. Definition Kindeswohlgefährdung	2
4.1 Grenzüberschreitung	3
4.2 Körperliche Gewalt.....	3
4.3 Sexualisierte Gewalt.....	4
4.4 Vernachlässigung	4
4.5 Ablauf für meldepflichtige Ereignisse.....	5
5. Personalmanagement zum Schutz der Kinder	7
5.1 Personalauswahl.....	7
5.2 Einarbeitung/Probezeit.....	8
5.3 Selbstverpflichtungserklärung	9
5.4 Verhaltenskodex	9
5.5 erweitertes Führungszeugnis	9
6 Sexualpädagogisches Konzept.....	10
7. Schutzvereinbarungen für den Umgang in sensiblen Alltagssituationen	10
7.1 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz.....	10
7.2 Schutz der Intimsphäre	11
7.3 Verhaltensampel für das Personal	11
7.4 Umgangsregel für den Sprachgebrauch	13
7.5 Ruhezeiten	13
7.6 Mahlzeiten	14
8. Wickeln	14
9. Präventionsmaßnahmen	15
9.1 Beschwerdemanagement.....	16
10. Partizipation	17
11. Intervention	17
12. Risiko- und Potentialanalyse.....	21
12. Literaturverzeichnis.....	28

1. Vorwort

Der Kindergarten Villa Regenbogen versteht sich als ein Ort, an dem Kinder sich sicher, geborgen und respektiert fühlen. Unser oberstes Ziel ist es, eine Umgebung zu schaffen, in welcher Kinder frei spielen, lernen und sich entwickeln können, ohne Angst vor Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung zu haben. Wir sind uns bewusst, dass der Schutz der Kinder eine gemeinsame Verantwortung ist, die alle Mitarbeitenden, Eltern und Kooperationspartner betrifft. Unser Schutzkonzept ist ein lebendiges Dokument, das regelmäßig überprüft, aktualisiert und an neue Erkenntnisse angepasst wird, um den bestmöglichen Schutz für die Kinder zu gewährleisten.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Unser Schutzkonzept basiert auf den gesetzlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), das die Rechte und den Schutz von Kindern in Deutschland regelt. Es verpflichtet uns, das Kindeswohl in den Mittelpunkt unserer Arbeit zu stellen und Kinder vor jeglicher Form der Gewalt zu bewahren. Zudem orientieren wir uns an den internationalen Kinderrechten, die in der UN-Kinderrechtskonvention verankert sind. Diese Rechte umfassen das Recht auf Schutz, auf Beteiligung, auf Bildung und auf eine gewaltfreie Umgebung. Wir setzen diese rechtlichen Vorgaben aktiv um, indem wir unsere Abläufe, Verhaltensweisen und Präventionsmaßnahmen entsprechend gestalten.

3. Definition Kinderschutz

„Kinderschutz ist keine einmalige Maßnahme, sondern ein kontinuierlicher Prozess, der im pädagogischen Alltag fest verankert sein muss.“
(Maywald, Jörg 2022, S. 14)

Kinderschutz umfasst alle Maßnahmen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen sichern und sie vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt schützen. Grundlage sind die Kinderrechte, die jedem Kind ein Aufwachsen in Sicherheit, Geborgenheit und mit Achtung seiner Persönlichkeit zusichern. Pädagogische Fachkräfte tragen eine besondere Verantwortung, mögliche Gefährdungen frühzeitig zu erkennen, angemessen zu reagieren und präventiv Strukturen zu schaffen, die Schutz bieten.

4. Definition Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, seelische oder geistige Wohl eines Kindes ernsthaft bedroht oder beeinträchtigt ist. Eine Gefährdung besteht dann, wenn eine Situation eintritt oder fortbesteht, die das Kind in seiner gesunden Entwicklung nachhaltig schädigen kann – zum Beispiel durch körperliche oder seelische Misshandlung, Vernachlässigung, sexualisierte Gewalt oder andere schwerwiegende Belastungen.

Dabei ist entscheidend, ob die Sorgeberechtigten nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden (§ 1666 BGB).

Als pädagogische Fachkräfte sind wir besonders gefordert, frühzeitig aufmerksam zu beobachten, Signale richtig zu deuten und bei Bedarf entschlossen und zum Schutz des Kindes zu handeln – stets im Sinne einer achtsamen, respektvollen und kindzentrierten Haltung.

4.1 Grenzüberschreitung

Grenzüberschreitungen im pädagogischen Alltag sind Situationen, in denen persönliche, emotionale oder körperliche Grenzen eines Kindes nicht respektiert oder missachtet werden. Sie können verbal, nonverbal oder durch Handlungen erfolgen und müssen nicht immer absichtlich geschehen. Dennoch können sie bei Kindern Unsicherheit, Scham oder Angst auslösen.

Typische Beispiele sind:

- unangemessenes Duzen oder Kosenamen ohne Einwilligung,
- Ignorieren des kindlichen „Nein“ (z. B. bei Körperkontakt),
- Bevorzugung oder Abwertung einzelner Kinder,
- invasives Nachfragen zu privaten Themen.

Pädagogische Fachkräfte tragen die Verantwortung, Nähe und Distanz professionell zu gestalten, kindliche Signale ernst zu nehmen und eine Atmosphäre der Achtung, Sicherheit und Verlässlichkeit zu schaffen. Reflexion und Teamarbeit sind wichtige Mittel, um unbewusste Grenzüberschreitungen zu erkennen und zu vermeiden.

4.2 Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt liegt vor, wenn einem Kind vorsätzlich oder fahrlässig Schmerzen oder Verletzungen zugefügt werden – unabhängig davon, ob Spuren sichtbar sind. Dies betrifft sowohl direkte körperliche Übergriffe als auch strafrechtlich relevante Handlungen, die das Kind in Angst oder Schmerz versetzen.

Beispiele sind:

- Schlagen, Stoßen, Kneifen, Schütteln,
- grobes Festhalten oder Zerren,
- Zwangsmaßnahmen zur Disziplinierung.

Körperliche Gewalt verletzt nicht nur die körperliche Unversehrtheit eines Kindes, sondern wirkt sich auch auf das Vertrauen in Beziehungen aus. Jede Form körperlicher Gewalt ist in der pädagogischen Arbeit absolut unzulässig und widerspricht dem Schutzauftrag sowie den Grundsätzen der gewaltfreien Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB).

4.3 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst alle Handlungen mit sexuellem Bezug, die gegen den Willen oder das Verständnis eines Kindes geschehen oder bei denen die schutzbedürftige Position des Kindes ausgenutzt wird. Sie kann durch körperliche Übergriffe, aber auch durch Worte, Gesten oder digitale Inhalte erfolgen.

Sexualisierte Gewalt kann sowohl durch körperliche als auch durch sprachliche oder mediale Handlungen erfolgen. Sie liegt insbesondere dann vor, wenn die körperlichen und persönlichen Grenzen eines Kindes missachtet werden.

Dazu zählen unter anderem unangemessene Berührungen im Intimbereich des Kindes oder das bewusste Überschreiten körperlicher Distanzgrenzen. Ebenso ist das entblößende oder sexualisierte Zeigen des eigenen Körpers gegenüber einem Kind oder das Herstellen entsprechender Situationen eine schwerwiegende Grenzverletzung.

Auch die Verwendung sexualisierter oder anzüglicher Sprache gegenüber Kindern, das Einbeziehen von Kindern in sexualisierte Gespräche oder das Kommentieren körperlicher Merkmale in unangemessener Weise stellt eine Form von sexualisierter Gewalt dar. Diese Formen können bei Kindern Verunsicherung, Angst oder Scham auslösen und ihre Entwicklung nachhaltig beeinträchtigen.

Darüber hinaus ist das Zeigen, Verwenden oder Zugänglichmachen pornografischer Inhalte im Kontakt mit Kindern strikt untersagt. Dies gilt sowohl für analoge als auch digitale Medien und stellt eine besonders schwere Form der Grenzverletzung dar.

Sexualisierte Gewalt kann sowohl von Erwachsenen als auch von anderen Kindern ausgehen. Daher ist es Aufgabe aller pädagogischen Fachkräfte, aufmerksam zu beobachten, Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen, präventiv zu handeln und bei Verdachtsfällen entsprechend der festgelegten Melde- und Schutzwege im Einrichtungskonzept vorzugehen.

Sexualisierte Gewalt ist oft schwer erkennbar und erfolgt häufig im sozialen Nahfeld. Daher ist es von zentraler Bedeutung, dass pädagogische Fachkräfte für Signale sensibilisiert sind, Grenzen wahren, Schutzräume schaffen und in Verdachtsmomenten klar und fachlich fundiert handeln.

4.4 Vernachlässigung

Vernachlässigung liegt vor, wenn die grundlegenden Bedürfnisse eines Kindes über längere Zeit nicht ausreichend erfüllt werden – sei es durch Mangel an Nahrung, Pflege, emotionaler Zuwendung oder Bildung. Im Unterschied zu akuter Gewalt geschieht Vernachlässigung meist schleichend und dauerhaft.

Formen der Vernachlässigung:

1. Körperliche Vernachlässigung

Von körperlicher Vernachlässigung spricht man, wenn die grundlegenden körperlichen Bedürfnisse eines Kindes nicht ausreichend erfüllt werden. Dazu

gehören eine angemessene Ernährung, wettergerechte Kleidung, ausreichende Hygiene sowie die notwendige medizinische Versorgung. Anzeichen können beispielsweise ungepflegtes Erscheinungsbild, häufige Erkrankungen, unbehandelte Verletzungen oder eine dauerhafte Unterversorgung mit Nahrung sein. Körperliche Vernachlässigung kann die Gesundheit und die körperliche Entwicklung des Kindes erheblich beeinträchtigen.

2. Emotionale Vernachlässigung

Emotionale Vernachlässigung liegt vor, wenn ein Kind nicht die notwendige Zuwendung, Aufmerksamkeit und emotionale Unterstützung erhält. Die Bezugspersonen reagieren nur unzureichend auf die Bedürfnisse, Gefühle und Signale des Kindes oder weisen diese zurück. Kinder erleben dann häufig Ablehnung, Gleichgültigkeit oder mangelnde Wertschätzung. Die Folgen können ein geringes Selbstwertgefühl, Bindungsstörungen, Unsicherheit, soziale Schwierigkeiten sowie psychische Belastungen sein.

3. Kognitive bzw. bildungsbezogene Vernachlässigung

Diese Form der Vernachlässigung betrifft die geistige, sprachliche und schulische Entwicklung des Kindes. Sie zeigt sich beispielsweise darin, dass Kinder keine altersgerechten Lern- und Förderangebote erhalten, beim Schulbesuch nicht unterstützt werden oder kaum Möglichkeiten zum Spielen, Entdecken und Lernen bekommen. Auch ein fehlendes Interesse der Eltern an schulischen Leistungen oder Entwicklungsfortschritten kann hierzu zählen. Langfristig können dadurch Lernschwierigkeiten, Entwicklungsverzögerungen und geringere Bildungschancen entstehen.

Vernachlässigung kann sowohl aus Überforderung als auch aus Desinteresse der Sorgeberechtigten resultieren. Pädagogische Fachkräfte haben die Aufgabe, signifikante Anzeichen zu erkennen, dokumentieren und den Schutzprozess unter Einbindung geeigneter Stellen einzuleiten, wenn das Kindeswohl gefährdet ist.

4.5 Ablauf für meldepflichtige Ereignisse

Wenn es Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung gibt – insbesondere bei Verdacht auf körperliche Gewalt, sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung oder andere gravierende Schutzverletzungen – ist ein klar geregeltes und besonnenes Vorgehen notwendig. Der Schutz des betroffenen Kindes steht dabei immer an erster Stelle.

Was ist ein meldepflichtiges Ereignis?

Ein meldepflichtiges Ereignis liegt vor, wenn eine Fachkraft den Verdacht hat, dass ein Kind ernsthaft gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, die Gefahr abzuwenden (§ 8a SGB VIII).

1. Beobachtung und Dokumentation

Der Kinderschutzprozess beginnt mit der Wahrnehmung möglicher Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung. Diese können sich durch körperliche Merkmale (z. B. Verletzungen, mangelnde Hygiene), verbale Äußerungen des Kindes oder auffällige

Verhaltensweisen zeigen. Alle Beobachtungen müssen zeitnah, sorgfältig und nachvollziehbar dokumentiert werden. Dabei sind Datum, Uhrzeit, Ort, beteiligte Personen sowie möglichst wörtliche Aussagen des Kindes festzuhalten. Die Dokumentation erfolgt ausschließlich objektiv und sachlich, ohne Vermutungen, Bewertungen oder Interpretationen. Sie dient als Grundlage für die weitere fachliche Einschätzung und mögliche Maßnahmen.

2. Interne kollegiale Beratung

Besteht ein Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, wird dieser zunächst innerhalb der Einrichtung vertraulich besprochen. Das beobachtende Teammitglied informiert die Leitung oder eine hierfür benannte verantwortliche Fachkraft. Gemeinsam werden die vorliegenden Beobachtungen ausgewertet und erste Einschätzungen vorgenommen. Ziel der kollegialen Beratung ist es, die Situation fachlich zu reflektieren und zu prüfen, ob weitere Schritte im Rahmen des Kinderschutzverfahrens erforderlich sind. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Verantwortung nicht allein bei einer Person liegt.

3. Hinzuziehen einer Kinderschutzbeauftragten (§ 8a SGB VIII)

Erhärtet sich der Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung, wird eine insoweit erfahrene Fachkraft oder eine Kinderschutzbeauftragten hinzugezogen. Grundlage hierfür ist § 8a des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Die Fachkraft unterstützt bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und berät hinsichtlich des weiteren Vorgehens. Dabei werden die vorhandenen Informationen systematisch ausgewertet und mögliche Schutzmaßnahmen erörtert. Die Beratung wird dokumentiert und erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sowie der Schweigepflicht.

4. Gespräch mit den Erziehungsberechtigten

Grundsätzlich sollen die Erziehungsberechtigten in den Prozess einbezogen werden. In einem wertschätzenden und lösungsorientierten Gespräch werden die Beobachtungen angesprochen und mögliche Unterstützungsangebote erläutert. Ziel ist es, gemeinsam Maßnahmen zu entwickeln, die das Wohl des Kindes sichern. Auf ein Elterngespräch wird jedoch verzichtet, wenn dadurch die Sicherheit des Kindes gefährdet oder die Aufklärung der Situation erschwert werden könnte. Dies ist insbesondere bei Verdacht auf Gewalt, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch möglich.

5. Information des Jugendamtes

Kann die Gefährdung des Kindes durch die Familie nicht ausreichend abgewendet werden oder bestätigen sich die Verdachtsmomente, wird das zuständige Jugendamt informiert. Die Meldung erfolgt auf Grundlage der bisherigen Dokumentationen und fachlichen Einschätzungen. Das Jugendamt prüft anschließend den Sachverhalt und entscheidet über weitere Maßnahmen. Liegt eine akute Gefahr für das Kind vor, muss das Jugendamt unverzüglich informiert werden. In solchen Fällen kann die Meldung auch ohne vorherige Information der Eltern erfolgen.

6. Einleitung von Schutzmaßnahmen

Nach der Meldung arbeitet die Einrichtung eng mit dem Jugendamt sowie gegebenenfalls weiteren Fachstellen zusammen. Gemeinsam werden geeignete Schutzmaßnahmen geplant und umgesetzt. Diese können von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für die Familie bis hin zu weitergehenden Maßnahmen zum Schutz des Kindes reichen. Ziel ist stets die Sicherstellung des Kindeswohls und die Verringerung bestehender Gefährdungsrisiken.

7. Nachsorge und Reflexion

Nach Abschluss des akuten Verfahrens erfolgt eine fachliche Nachbereitung innerhalb des Teams. Dabei werden die einzelnen Handlungsschritte reflektiert und überprüft, ob die internen Abläufe wirksam waren. Ebenso werden Kommunikationswege, Dokumentationsprozesse und bestehende Schutzkonzepte kritisch betrachtet. Die gewonnenen Erkenntnisse dienen der Qualitätsentwicklung und tragen dazu bei, den Kinderschutz in der Einrichtung kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu stärken.

5. Personalmanagement zum Schutz der Kinder

5.1 Personalauswahl

Ein wirksames Schutzkonzept beginnt bereits bei der Auswahl neuer Mitarbeitender. Die Einrichtung trägt eine besondere Verantwortung dafür, dass Kinder von geeigneten und qualifizierten Fachkräften betreut und begleitet werden. Deshalb sind klare Standards im Bewerbungs- und Einstellungsverfahren festgelegt.

Zu den verbindlichen Bestandteilen des Auswahlverfahrens gehören ein strukturiertes Bewerbungsgespräch, die Prüfung von Referenzen sowie die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 72a SGB VIII. Dadurch soll sichergestellt werden, dass keine Personen beschäftigt werden, die aufgrund einschlägiger Vorstrafen für die Arbeit mit Kindern ungeeignet sind.

Neben den formalen Voraussetzungen wird besonderer Wert auf die persönliche und pädagogische Haltung der Bewerberinnen und Bewerber gelegt. Im Mittelpunkt stehen eine wertschätzende und respektvolle Grundhaltung gegenüber Kindern, die Anerkennung ihrer Rechte und Bedürfnisse sowie die Bereitschaft, Verantwortung für den Schutz von Kindern zu übernehmen. Ebenso wichtig sind die Fähigkeit zur Selbstreflexion, ein professioneller Umgang mit Nähe und Distanz sowie die Bereitschaft, das eigene Handeln regelmäßig kritisch zu hinterfragen.

Im Sinne eines umfassenden Kinderschutzes ist vor jeder Einstellung eine verpflichtende Hospitation vorgesehen. Während dieser Hospitation erhalten Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit, die Einrichtung kennenzulernen und erste Einblicke in den pädagogischen Alltag zu gewinnen. Gleichzeitig kann die Leitung gemeinsam mit dem Team beobachten, wie die Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern interagieren, auf deren Bedürfnisse eingehen und pädagogische Situationen gestalten. Die Hospitation dient somit als wichtiger Baustein zur

Einschätzung der fachlichen Eignung, der sozialen Kompetenzen und der pädagogischen Haltung.

Durch diese sorgfältigen Auswahlverfahren schafft die Einrichtung die Grundlage für ein vertrauensvolles, sicheres und kindgerechtes Umfeld. Sie tragen dazu bei, Risiken frühzeitig zu erkennen und gewährleisten, dass nur Personen beschäftigt werden, die die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die verantwortungsvolle Arbeit mit Kindern erfüllen.

5.2 Einarbeitung/Probezeit

Die Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt systematisch und umfasst neben den fachlichen Aufgaben insbesondere eine umfassende Einführung in den Bereich Kinderschutz. In der Probezeit werden neue Kolleginnen und Kollegen intensiv begleitet, um sicherzustellen, dass sie die Schutzstandards und pädagogischen Grundsätze der Einrichtung verinnerlichen und anwenden.

Wichtige Inhalte der Einarbeitung sind:

- Vermittlung des Kinderschutzkonzepts und der dazugehörigen Verfahrensweisen,
- Sensibilisierung für Anzeichen von Kindeswohlgefährdung,
- Verhaltensregeln und Kommunikationswege bei Verdachtsfällen,
- regelmäßige Reflexion und Feedbackgespräche.

Die Probezeit bietet die Möglichkeit, die Eignung im Hinblick auf den Schutzauftrag zu überprüfen.

Praktikantinnen und Praktikanten, wie etwa FSJ-Kräfte oder Schülerinnen und Schüler im BK, übernehmen grundsätzlich keine eigenständigen Wickel- oder Toilettensituationen. Sollte es vorkommen, dass eine Fachkraft gemeinsam mit einer Praktikantin oder einem Praktikanten in der Gruppe arbeitet und ein Kind gewickelt werden muss oder Unterstützung beim Toilettengang benötigt, ist darauf zu achten, dass die übrigen Kinder jederzeit im Sicht- und Hörfeld der Fachkraft bleiben, sodass die Aufsichtspflicht durchgehend erfüllt ist, beispielsweise im Rahmen einer Trinkpause oder ähnlicher Gruppensituationen. Grundsätzlich gilt außerdem, dass bei der gemeinsamen Betreuung durch eine Fachkraft und eine Praktikantin oder einen Praktikanten stets eine weitere Fachkraft kurzfristig erreichbar sein sollte. Praktikantinnen und Praktikanten ab der Unterstufe bzw. PIA-Unterstufe können nach entsprechender Anleitung und Einarbeitung Wickeltätigkeiten übernehmen, da dies ein Bestandteil ihrer Ausbildung ist. Bei Schwierigkeiten oder besonderen Vorkommnissen erfolgt die Abstimmung mit den Eltern, gegebenenfalls telefonisch, und bei Bedarf wird die Leitung der Einrichtung hinzugezogen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird sowohl im U3- als auch im Ü3-Bereich ein Wickelprotokoll geführt, das die entsprechenden Situationen dokumentiert und Transparenz im pädagogischen Alltag sicherstellt.

5.3 Selbstverpflichtungserklärung

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterzeichnen zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Selbstverpflichtungserklärung, in der sie sich verpflichten, die Prinzipien des Kinderschutzes einzuhalten und bei Verdachtsfällen entsprechend zu handeln.

Inhalte der Selbstverpflichtungserklärung:

- Anerkennung der Verantwortung für den Schutz der Kinder,
- Einhaltung des Verhaltenskodex,
- Verpflichtung zur Wahrung von Schweigepflicht und Datenschutz,
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen zum Kinderschutz.

Diese Erklärung wird jährlich überprüft und erneuert, um die kontinuierliche Sensibilisierung zu gewährleisten.

5.4 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex definiert klare Verhaltensregeln, die das Miteinander im Team und den Umgang mit Kindern sowie Eltern regeln. Ziel ist es, eine sichere, respektvolle und vertrauensvolle Umgebung zu schaffen.

Wesentliche Punkte sind unter anderem:

- Respektvoller und wertschätzender Umgang mit Kindern, Eltern und Kollegen,
- Wahrung von professioneller Distanz und Achtung der kindlichen Grenzen,
- Keine Form von Gewalt, Grenzüberschreitung oder Diskriminierung,
- Verbot von alleinigen Situationen mit Kindern außerhalb der Sichtweite anderer Fachkräfte,
- Verantwortungsbewusster Umgang mit digitalen Medien und Informationen.

Der Verhaltenskodex ist verbindlich und wird regelmäßig im Team besprochen und aktualisiert.

Eine Vorlage des Verhaltenskodex befindet sich im Anhang.

5.5 erweitertes Führungszeugnis

Alle pädagogischen Fachkräfte sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern müssen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII vorlegen.

Das Führungszeugnis dient der Überprüfung, ob Personen wegen relevanter Straftaten im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes vorbestraft sind. Die Einrichtung stellt sicher, dass das Führungszeugnis vor Aufnahme der Tätigkeit eingesehen und regelmäßig aktualisiert wird.

Personen mit Einträgen, die den Schutzauftrag beeinträchtigen könnten, werden nicht in die Arbeit mit Kindern eingebunden.

6 Sexualpädagogisches Konzept

Unser sexualpädagogisches Konzept verfolgt das Ziel, den Kindern ein altersgerechtes Verständnis für ihren eigenen Körper, Grenzen und Privatsphäre zu vermitteln. Es ist ein wichtiger Bestandteil unserer Präventionsarbeit, um Kinder zu stärken und sie vor sexueller Gewalt zu schützen.

Wir setzen auf eine offene, respektvolle und kindgerechte Kommunikation, bei der die Kinder lernen, ihre eigenen Gefühle und Grenzen wahrzunehmen und zu respektieren. Im Kindergarten bieten wir hierfür das Projekt „Kindergarten Plus“ an.

Das Konzept beinhaltet auch die Schulung des Personals im Umgang mit sensiblen Themen, um bei Anzeichen von Grenzverletzungen oder Missbrauch frühzeitig reagieren zu können. Ziel ist es, die Kinder zu selbstbewussten und achtsamen Persönlichkeiten zu entwickeln, die ihre Rechte kennen und im Bedarfsfall Unterstützung suchen können.

7. Schutzvereinbarungen für den Umgang in sensiblen Alltagssituationen

In unserem Kindergarten legen wir besonderen Wert auf einen respektvollen und sicheren Umgang in Alltagssituationen, die Nähe und Privatsphäre betreffen. Dazu gehören insbesondere das An- und Auskleiden, Toilettengänge, Ruhe- und Schlafzeiten sowie die Begleitung bei Mahlzeiten.

Die Bedürfnisse, die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Kinder werden dabei jederzeit geachtet. Unterstützung wird nur in dem Maß angeboten, wie sie aufgrund des Alters und Entwicklungsstandes des Kindes erforderlich ist. Die Kinder werden ermutigt, ihre Selbstständigkeit zu entwickeln und selbst zu entscheiden, welche Hilfe sie benötigen. Vor jeder unterstützenden Handlung wird das Einverständnis des Kindes eingeholt und sein Wunsch respektiert.

Pflegesituationen und andere sensible Alltagssituationen werden wertschätzend, transparent und möglichst störungsfrei gestaltet. Dabei achten die pädagogischen Fachkräfte auf eine professionelle Balance zwischen Nähe und Distanz sowie auf die Wahrung der Privatsphäre der Kinder. Ziel ist es, den Kindern Sicherheit zu vermitteln, ihre Selbstbestimmung zu stärken und einen achtsamen Umgang mit dem eigenen Körper zu fördern.

7.1 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

Eine vertrauensvolle Beziehung zwischen pädagogischen Fachkräften und Kindern basiert auf einem ausgewogenen Verhältnis von Nähe und Distanz. Nähe ermöglicht es den Kindern, sich sicher und geborgen zu fühlen, während Distanz notwendig ist,

um professionelle Grenzen zu wahren und die Persönlichkeitsrechte der Kinder zu schützen.

Wichtige Aspekte:

- **Einfühlsame Zuwendung:** Fachkräfte begegnen den Kindern wertschätzend und nehmen deren Bedürfnisse nach Nähe wahr, z. B. durch Umarmungen oder Trösten, sofern dies vom Kind gewünscht ist.
- **Respektieren von Grenzen:** Kinder haben das Recht, körperliche und emotionale Grenzen zu setzen. Pädagogische Fachkräfte achten darauf, diese Grenzen zu respektieren und nicht zu überschreiten.
- **Professionelle Distanz:** Fachkräfte vermeiden Situationen, die zu Verunsicherung führen können, und sorgen dafür, dass ihre Beziehung zum Kind transparent und nachvollziehbar bleibt.
- **Reflexion und Supervision:** Regelmäßige Teamgespräche und Supervision unterstützen die Fachkräfte dabei, ihre Nähe-Distanz-Haltung zu reflektieren und gegebenenfalls anzupassen.

7.2 Schutz der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein zentrales Element im Kinderschutz und umfasst die Wahrung der körperlichen und persönlichen Grenzen der Kinder im pädagogischen Alltag.

Maßnahmen zum Schutz der Intimsphäre:

- **Wahrung der Privatsphäre** bei Körperpflege, Toilettengängen und beim An- und Ausziehen – dies geschieht möglichst unter Wahrung der Privatsphäre des Kindes und mit größtmöglicher Rücksichtnahme.
- **Einverständnis und Partizipation:** Kinder werden altersgerecht in Entscheidungen eingebunden, die ihre Intimsphäre betreffen, und lernen, ihre persönlichen Grenzen zu erkennen und zu äußern.
- **Vermeidung von unangemessenen Situationen:** Situationen, in denen Kinder ungeschützt sind oder sich unwohl fühlen könnten, werden vermieden. Pädagogische Fachkräfte sorgen für klare Regeln, z. B. bezüglich der Nutzung von Toiletten und Umkleieräumen.
- **Sensibler Umgang mit Informationen:** Persönliche und sensible Informationen der Kinder und Familien werden vertraulich behandelt und nur im notwendigen Rahmen weitergegeben.

7.3 Verhaltensampel für das Personal

Die Verhaltensampel ist ein praxisnahes Instrument zur Reflexion des eigenen beruflichen Handelns im Umgang mit Nähe, Distanz und Macht in pädagogischen Beziehungen. Sie unterscheidet zwischen erlaubtem, grenzwertigem und

inakzeptablem Verhalten und bietet somit eine klare Orientierung für alle Mitarbeitenden.

Grüner Bereich – professionell & angemessen

Verhalten im grünen Bereich ist pädagogisch sinnvoll, fachlich legitimiert und entspricht den Werten und Standards der Einrichtung.

Beispiele:

- Einfühlsame Zuwendung und Trost, wenn ein Kind weint (sofern vom Kind gewünscht)
- Unterstützung beim An- und Ausziehen unter Wahrung der Intimsphäre
- Verlässliche und respektvolle Kommunikation mit Kindern und Eltern
- Förderung von Selbstständigkeit und Partizipation
- Klare Regeln, liebevolle Konsequenz und transparente Grenzen

Grünes Verhalten ist erwünscht und sollte aktiv gefördert werden.

Gelber Bereich – grenzwertig & reflektionsbedürftig

Verhalten im gelben Bereich kann Unsicherheiten auslösen, wird möglicherweise von Kindern oder Kolleg*innen als unangenehm empfunden oder birgt das Risiko von Grenzüberschreitungen. Es erfordert kritische Reflexion und kollegiale Beratung.

Beispiele:

- Übermäßige körperliche Nähe (z. B. häufiges Hochnehmen von größeren Kindern ohne Notwendigkeit)
- Bevorzugung einzelner Kinder oder übermäßige private Gespräche mit Eltern
- Ironische oder doppeldeutige Bemerkungen gegenüber Kindern
- Alleinzeit mit einem Kind außerhalb der Sichtweite anderer (z. B. in geschlossenen Räumen)

Gelbes Verhalten sollte im Team oder in der Supervision besprochen und ggf. angepasst werden.

Roter Bereich – grenzverletzend & unzulässig

Verhalten im roten Bereich stellt eine klare Grenzüberschreitung oder gar einen Übergriff dar und ist mit den Grundsätzen des Kinderschutzes nicht vereinbar. Solches Verhalten muss unverzüglich gemeldet, dokumentiert und gegebenenfalls rechtlich verfolgt werden.

Beispiele:

- Anschreien, Einschüchtern oder Bedrohen von Kindern
- Sexuelle Anspielungen, körperlich übergriffiges Verhalten
- Missachtung der Intimsphäre (z. B. unsachgemäße Körperpflege)
- Bloßstellen oder Demütigen von Kindern vor anderen
- Vertuschung von Beobachtungen, die das Kindeswohl betreffen

Rotes Verhalten zieht Konsequenzen nach sich und kann arbeitsrechtliche oder strafrechtliche Folgen haben.

Ziel der Verhaltensampel

- Sensibilisierung und Orientierung im pädagogischen Alltag
- Förderung einer offenen Feedback- und Fehlerkultur
- Frühzeitiges Erkennen von Fehlverhalten und professioneller Umgang damit
- Beitrag zur Transparenz, Qualitätssicherung und Prävention im Kinderschutz

7.4 Umgangsregel für den Sprachgebrauch

Ein respektvoller und wertschätzender Sprachgebrauch ist grundlegend für eine sichere und unterstützende Atmosphäre im Kindergarten. Pädagogische Fachkräfte achten darauf, dass die Kommunikation mit den Kindern sowie im Team und mit Eltern stets freundlich, klar und verständnisvoll erfolgt.

Leitlinien:

- **Positive und altersgerechte Sprache:** Kinder werden mit einer Sprache angesprochen, die ihrem Entwicklungsstand entspricht und sie ermutigt.
- **Vermeidung von Gewalt in der Sprache:** Drohungen, Beschimpfungen oder herabwürdigende Ausdrücke sind strikt untersagt.
- **Aktives Zuhören und Ernstnehmen:** Kinder werden in ihren Äußerungen ernst genommen, auch wenn sie sich sprachlich noch entwickeln.
- **Förderung der Kommunikationsfähigkeit:** Fachkräfte unterstützen die Kinder dabei, ihre Gefühle und Bedürfnisse verbal auszudrücken.

7.5 Ruhezeiten

Ruhezeiten sind für die gesunde Entwicklung der Kinder unverzichtbar und werden in der Einrichtung als fest integrierter Bestandteil des Tagesablaufs angesehen. Sie bieten den Kindern die Möglichkeit zur Regeneration und zum Stressabbau.

Umsetzung:

- Die Ruhezeiten sind so gestaltet, dass sie den individuellen Bedürfnissen der Kinder gerecht werden, inklusive Rückzugsmöglichkeiten und gedämpfter Atmosphäre.
- Während der Ruhezeiten sorgen die Fachkräfte für eine ruhige Umgebung und geben den Kindern die Möglichkeit, sich ungestört auszuruhen.
- Kinder, die keinen Schlaf benötigen, erhalten alternative, leise Beschäftigungsangebote.
- Die Einhaltung der Ruhezeiten wird im Team abgestimmt und regelmäßig evaluiert.

7.6 Mahlzeiten

Mahlzeiten sind mehr als reine Nahrungsaufnahme – sie sind wichtige soziale und pädagogische Momente, die zur gesunden Entwicklung der Kinder beitragen.

Grundsätze:

- Die Mahlzeiten werden in einer angenehmen, entspannten Atmosphäre eingenommen, die das gemeinsame Essen und soziale Miteinander fördert.
- Fachkräfte unterstützen die Kinder bei der Selbstständigkeit, z. B. beim Portionieren oder beim Umgang mit Besteck.
- Auf individuelle Bedürfnisse und besondere Ernährungsanforderungen (Allergien, religiöse Vorschriften) wird Rücksicht genommen.
- Hygieneregeln werden strikt eingehalten, um die Gesundheit der Kinder zu schützen.

8. Wickeln

Wickeln gehört zum alltäglichen Pflegeauftrag in der Kindertagesbetreuung und ist ein intimer Moment, der besondere Achtsamkeit erfordert. Die Fachkräfte übernehmen Verantwortung dafür, dass das Kind sich sicher, respektiert und geschützt fühlt.

Grundsätze:

- **Wahrung der Intimsphäre:**
Wickelsituationen werden diskret und in ruhiger Atmosphäre durchgeführt. Die Kinder werden nicht unnötig entkleidet, und andere Personen haben keinen Einblick in den Wickelbereich.
- **Einfühlsame Kommunikation:**
Fachkräfte erklären dem Kind (altersgerecht), was passiert, bevor sie es berühren oder wickeln. Das Kind wird aktiv einbezogen und darf z. B. selbst Teile der Kleidung ausziehen oder eine neue Windel holen.
- **Zuständigkeit & Transparenz:**

Wickelvorgänge werden nur von dafür ausgewiesenen Mitarbeitenden durchgeführt. Wann immer möglich, erfolgt das Wickeln sichtbar für andere, aber ohne die Privatsphäre des Kindes zu verletzen.

- **Dokumentation:**
Wickelzeiten, Auffälligkeiten (z. B. Hautirritationen) oder besondere Vorkommnisse werden dokumentiert und ggf. mit den Eltern besprochen.
- **Keine Alleinsituation mit verschlossener Tür:**
Das Wickeln findet niemals bei geschlossener Tür und ohne Einblick von außen statt. Türen bleiben angelehnt oder es gibt Sichtfenster. Dies schützt das Kind und die Fachkraft gleichermaßen.
- **Respekt vor kindlichen Signalen:**
Wenn ein Kind das Wickeln oder bestimmte Handlungen deutlich ablehnt, wird dies ernst genommen. Fachkräfte reagieren mit Feingefühl, sprechen das Thema im Team an und beziehen ggf. Eltern oder die Leitung ein.
- **Hygiene & Gesundheitsschutz:**
Wickelplätze werden nach jedem Gebrauch gereinigt. Handschuhe werden getragen. Jedes Kind hat eigene Pflegeutensilien (Windeln, Creme etc.), um Infektionsrisiken zu vermeiden.

Pädagogische Bedeutung des Wickelns:

Wickelsituationen sind Beziehungsangebote: Sie bieten Raum für Nähe, Zuwendung und dialogische Interaktion. Die Haltung der Fachkraft sollte stets geprägt sein von Achtsamkeit, Geduld und Respekt gegenüber der Würde des Kindes.

9. Präventionsmaßnahmen

Präventionsmaßnahmen dienen dazu, Kindeswohlgefährdungen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Sie sind integraler Bestandteil der pädagogischen Arbeit und tragen dazu bei, eine sichere und vertrauensvolle Umgebung für alle Kinder zu schaffen.

Wichtige Maßnahmen umfassen:

- **Sensibilisierung und Fortbildung** aller Mitarbeitenden zum Thema Kinderschutz und Umgang mit Verdachtsfällen.
- **Regelmäßige Reflexion und Supervision**, um das eigene Verhalten und mögliche Grenzüberschreitungen zu überprüfen.
- **Partizipation:** Kinder werden ermutigt, ihre Anliegen und Gefühle zu äußern. Sie sollen wissen, dass ihre Meinung gehört wird und sie sich bei Problemen an das Personal wenden können.

- **Klare Verhaltensregeln und Verhaltenskodex** im Umgang mit Kindern, Eltern und Kollegen.
- **Förderung eines offenen und wertschätzenden Kommunikationsklimas**, in dem Kinder und Eltern sich ernstgenommen fühlen.
- **Schaffung von Schutzräumen**, in denen Kinder ihre Bedürfnisse und Grenzen artikulieren können.
- **Kooperation mit Fachstellen:** Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung arbeiten wir eng mit Fachstellen, Beratungsstellen und Jugendämtern zusammen, um die Kinder bestmöglich zu schützen und zu unterstützen.

9.1 Beschwerdemanagement

Ein gut strukturiertes Beschwerdemanagement ist essenziell, um ein sicheres Umfeld für Kinder, Eltern und Mitarbeitende zu gewährleisten. Es schafft Transparenz und Vertrauen, indem es allen Beteiligten ermöglicht, Anliegen, Sorgen oder Konflikte offen anzusprechen und angemessen zu klären.

Zielsetzungen:

- **Niederschwellige Zugänge schaffen:** Kinder, Eltern und Mitarbeitende sollen ohne Angst vor negativen Konsequenzen Beschwerden äußern können. Dafür werden altersgerechte und leicht zugängliche Wege etabliert, beispielsweise durch Vertrauenspersonen, Gesprächskreise oder eine ansprechbare Kinderschutzfachkraft.
- **Vertraulichkeit garantieren:** Beschwerden werden sensibel behandelt, um die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren. Der Schutz vor Repressalien ist zentral und wird durch klare Verfahrensregelungen sichergestellt.
- **Schnelle und transparente Bearbeitung:** Jede Beschwerde wird ernst genommen, dokumentiert und zeitnah bearbeitet. Die betroffenen Personen werden über den Stand der Bearbeitung informiert.
- **Lern- und Verbesserungsprozess fördern:** Beschwerden werden genutzt, um interne Abläufe und Strukturen zu hinterfragen und weiterzuentwickeln. Regelmäßige Evaluationen des Beschwerdemanagements unterstützen die Qualitätsentwicklung der Einrichtung.

Praktische Umsetzung:

- Kinder werden spielerisch und altersgerecht über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert, z.B. durch Bilderbücher, Gespräche oder Rollenspiele.
- Es gibt benannte Vertrauenspersonen (z.B. die Leitung oder die Kinderschutzbeauftragte der Stadt Zell a.H.)
- Beschwerden können auch schriftlich z.B. per E-Mail versendet werden

- Das Team wird regelmäßig geschult, um professionell und empathisch mit Beschwerden umzugehen.

10. Partizipation

Partizipation bedeutet, Kinder als aktive und selbstbestimmte Akteure ihres Lebens ernst zu nehmen und ihnen Möglichkeiten zur Mitgestaltung zu bieten. Dies fördert das Selbstbewusstsein, die soziale Kompetenz und das Verantwortungsbewusstsein der Kinder.

Grundprinzipien:

- **Respekt und Anerkennung:** Kinder werden als gleichwertige Gesprächspartner gesehen. Ihre Meinungen, Wünsche und Gefühle werden ernst genommen, unabhängig vom Alter oder Entwicklungsstand.
- **Altersgerechte Beteiligung:** Die Beteiligung wird dem Entwicklungsstand der Kinder angepasst, so dass sie selbstbestimmt entscheiden und mitwirken können.
- **Vielfältige Beteiligungsformen:** Von einfachen Entscheidungsoptionen im Alltag (z.B. Spielauswahl, Raumgestaltung) bis hin zu strukturierten Beteiligungsformaten wie Kinderkonferenzen oder Projektgruppen.
- **Transparente Kommunikation:** Entscheidungen und deren Hintergründe werden den Kindern nachvollziehbar erklärt, um Vertrauen und Verständnis zu fördern.
- **Stärkung der Selbstwirksamkeit:** Durch Partizipation lernen Kinder, Verantwortung zu übernehmen und die Folgen ihres Handelns zu reflektieren.

Praktische Umsetzung

- **Tägliche kleine Mitbestimmungen:** Kinder wählen Spielmaterialien, bestimmen Ruhe- oder Essenszeiten mit oder entscheiden über Aktivitäten.
- **Regelmäßige Gesprächsrunden:** Kinder treffen sich in altersgerechten Gruppen, um Wünsche und Anliegen zu besprechen.
- **Projektarbeit:** Kinder initiieren und gestalten Projekte mit, die ihre Interessen und Bedürfnisse aufgreifen.
- **Elternarbeit:** Eltern werden informiert und in die partizipative Arbeit einbezogen, um Kontinuität zwischen Familie und Einrichtung zu gewährleisten.
- **Dokumentation und Feedback:** Die Beteiligung der Kinder wird dokumentiert, um Erfolge sichtbar zu machen und Anregungen für Verbesserungen zu erhalten.

11. Intervention

Intervention bedeutet das gezielte und fachlich fundierte Handeln, wenn Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung (z. B. Gewalt, Vernachlässigung, sexualisierte Übergriffe) vorliegen oder beobachtet werden. Ziel ist es, den Schutz des betroffenen Kindes sofort sicherzustellen und geeignete Schritte einzuleiten.

Zur Einschätzung der Situation sollten folgende Aspekte fachlich geprüft werden: Es ist zu klären, ob ein Kind seine körperliche Überlegenheit gegenüber einem anderen Kind ausnutzt. Ebenso muss bewertet werden, ob Druck, Zwang oder andere Formen der Einflussnahme vorliegen, die die Freiwilligkeit der Beteiligung einschränken oder aufheben. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die gezeigte Handlung Verhaltensweisen beinhaltet, die der Sexualität Erwachsener zuzuordnen sind. Schließlich sollte reflektiert werden, welche Lern- und Entwicklungserfahrungen die Kinder durch die Situation machen und ob die dabei vermittelten Botschaften ihre psychosexuelle Entwicklung beeinträchtigen können. Wird eines dieser Kriterien erfüllt, besteht pädagogischer Handlungsbedarf und ein Einschreiten ist erforderlich.

Im Rahmen einer pädagogischen Intervention nach einer Grenzverletzung besteht die Aufgabe der Fachkräfte darin, geeignete Maßnahmen einzuleiten, um weitere Vorfälle zu verhindern und die betroffenen Kinder angemessen zu begleiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen im kindlichen Spiel sowie im Zuge des Erkundens und Ausprobierens frühkindlicher Sexualität auftreten können. Solche Situationen erfordern eine alters- und entwicklungsangemessene sowie individuelle pädagogische Begleitung. Ziel ist es, Kinder in ihrer Wahrnehmung eigener und fremder Grenzen zu stärken und sie zu einem respektvollen Umgang miteinander zu befähigen. Dies kann beispielsweise durch gezielte pädagogische Bildungsangebote erfolgen, die die Kinder darin unterstützen, eigene Grenzen zu erkennen, diese zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu respektieren. Neben der individuellen Begleitung der beteiligten Kinder ist auch die Arbeit mit der gesamten Gruppe von Bedeutung. Grenzverletzungen können Anlass sein, Themen wie Körpergrenzen, Gefühle, Selbstbestimmung und respektvollen Umgang miteinander verstärkt aufzugreifen. Dies geschieht präventiv und altersgerecht, ohne den konkreten Vorfall oder beteiligte Kinder zu thematisieren.

Im Rahmen von Gesprächen, Bilderbüchern, Rollenspielen oder gezielten Bildungsangeboten lernen die Kinder, eigene Grenzen wahrzunehmen und zu benennen sowie die Grenzen anderer zu respektieren. Sie werden darin bestärkt, „Nein“ zu sagen, Hilfe zu holen und die Signale anderer Kinder ernst zu nehmen. Gleichzeitig werden Empathie, Konfliktlösungsstrategien und soziale Kompetenzen gefördert. Auf diese Weise trägt die pädagogische Arbeit dazu bei, ein sicheres und wertschätzendes Miteinander in der Gruppe zu stärken und zukünftigen Grenzverletzungen vorzubeugen.

Grenzverletzende Situationen entstehen häufig im Kontext von Konflikten unter Kindern, in denen beispielsweise Druck ausgeübt oder emotionale Erpressung eingesetzt werden kann. Ebenso können Kinder grenzüberschreitende Verhaltensweisen zeigen, die sie in ihrem sozialen Umfeld, insbesondere durch Erfahrungen im häuslichen Kontext, kennengelernt oder übernommen haben. Vor diesem Hintergrund ist eine sensible Beobachtung, Reflexion und pädagogische Begleitung erforderlich, um die Ursachen des Verhaltens zu verstehen und die Kinder in ihrer sozialen, emotionalen und sexuellen Entwicklung angemessen zu unterstützen.

Tritt in unserer Einrichtung ein übergriffiges Verhalten zwischen Kindern auf, werden die Erziehungsberechtigten der beteiligten Kinder zeitnah informiert und zu separaten Gesprächen eingeladen. Diese Gespräche erfolgen grundsätzlich unabhängig voneinander und möglichst zeitnah nach Bekanntwerden des Vorfalls. Dabei werden

die Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten eingehalten, sodass keine Informationen über andere beteiligte Kinder oder Familien weitergegeben werden.

Im Fokus der Gespräche steht die gemeinsame Klärung des weiteren Vorgehens sowie die Information über die eingeleiteten Maßnahmen innerhalb der Einrichtung. Dabei ist es von zentraler Bedeutung, dem betroffenen Kind weiterhin ein geschütztes und vertrauensvolles Umfeld zu gewährleisten. Gleichzeitig soll das Kind, das das grenzverletzende Verhalten gezeigt hat, durch geeignete pädagogische Maßnahmen unterstützt und in seinem Lern- und Entwicklungsprozess begleitet werden.

Die Fachkräfte schaffen einen Rahmen, in dem die Anliegen, Fragen und Emotionen der Eltern ernst genommen werden. Sie informieren über die pädagogische Einschätzung der Situation und erläutern die geplanten Schritte zur Aufarbeitung und Prävention weiterer Vorfälle. Dabei wird auf eine fachlich fundierte und differenzierte Betrachtung geachtet. Ziel ist es, vorschnelle Bewertungen zu vermeiden und die Situation unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes der beteiligten Kinder angemessen einzuordnen. Eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Familien bildet hierbei eine wichtige Grundlage, um die Kinder nachhaltig zu stärken und ein respektvolles Miteinander im Kindergartenalltag zu fördern.

Werden Anhaltspunkte für eine Grenzverletzung oder einen Übergriff bekannt, haben der Schutz und das Wohl des betroffenen Kindes oberste Priorität. Die pädagogischen Fachkräfte handeln unverzüglich, um die Situation zu beenden und weitere Belastungen oder Gefährdungen zu verhindern.

Zu den **Sofortmaßnahmen** gehören insbesondere:

- Die umgehende Unterbrechung bzw. Beendigung der grenzverletzenden Situation.
- Die räumliche und pädagogische Trennung der beteiligten Kinder, sofern dies zum Schutz des betroffenen Kindes erforderlich ist.
- Die emotionale Stabilisierung und Begleitung des betroffenen Kindes durch eine vertraute Bezugsperson.
- Die Bestärkung des Kindes in seiner Wahrnehmung und seinen Gefühlen sowie die Vermittlung, dass seine Grenzen respektiert werden und es Schutz erhält.
- Die Sicherstellung, dass das betroffene Kind bis zur weiteren Klärung keinen unbeaufsichtigten Kontakt mit dem grenzverletzend handelnden Kind hat.
- Die zeitnahe Information der Einrichtungsleitung sowie die Dokumentation des Vorfalls.
- Die gemeinsame fachliche Einschätzung der Situation im Team und die Festlegung weiterer Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen.
- Die zeitnahe Information der Sorgeberechtigten der beteiligten Kinder unter Berücksichtigung des Datenschutzes.
- Bei Bedarf die Hinzuziehung externer Fachberatungsstellen oder weiterer Kinderschutzfachkräfte.

Alle Maßnahmen orientieren sich am individuellen Schutzbedarf des Kindes und werden unter Berücksichtigung seines Alters, Entwicklungsstandes und seiner persönlichen Situation umgesetzt. Ziel der Intervention ist es, die Sicherheit des

Kindes wiederherzustellen, sein Vertrauen in die pädagogischen Fachkräfte zu stärken und weitere Grenzverletzungen wirksam zu verhindern.

Prinzipien der Intervention

- **Kindeswohl hat oberste Priorität:** Der Schutz des Kindes steht über Loyalitäten zu Eltern, Kolleg*innen oder anderen Beteiligten.
- **Handlungssicherheit durch klare Abläufe:** Das Team kennt die internen Meldewege, Zuständigkeiten und gesetzlichen Vorgaben.
- **Dokumentation & Transparenz:** Beobachtungen, Gespräche und Maßnahmen werden sachlich, vollständig und vertraulich dokumentiert.
- **Einbindung von Fachkräften:** Die Kinderschutzbeauftragte bzw. eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) wird frühzeitig hinzugezogen.
- **Rechtskonformität & Kooperation mit dem Jugendamt:** Bei gewichtigen Anhaltspunkten erfolgt eine Mitteilung gemäß § 8a SGB VIII.

Intervention und Handlungspflichten gem. §47 SGB VIII

Der Träger einer Kindertageseinrichtung ist nach § 47 SGB VIII verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl der betreuten Kinder beeinträchtigen oder gefährden könnten, unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.

Zu den meldepflichtigen Ereignissen können beispielsweise schwerwiegende Grenzverletzungen, Übergriffe, Gewaltvorfälle, erhebliche Aufsichtspflichtverletzungen oder andere Vorkommnisse gehören, die die Sicherheit der Kinder gefährden. Jede Situation wird zunächst fachlich geprüft und dokumentiert. Nicht jeder Konflikt oder jede Grenzverletzung zwischen Kindern führt automatisch zu einer Meldung. Entscheidend ist, ob das Kindeswohl oder die Sicherheit der Kinder in der Einrichtung beeinträchtigt sein könnten.

Werden entsprechende Anhaltspunkte festgestellt, informiert die pädagogische Fachkraft die Einrichtungsleitung. Gemeinsam mit dem Träger wird die Situation bewertet, notwendige Schutzmaßnahmen werden eingeleitet und die Meldepflicht geprüft. Ziel ist es, den Schutz der Kinder sicherzustellen und mögliche Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und zu bearbeiten.

Intervention und Handlungspflichten gem. §8a SGB VIII

Der § 8a SGB VIII regelt den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und verpflichtet Kindertageseinrichtungen, Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls besonders aufmerksam wahrzunehmen, fachlich einzuschätzen und angemessen zu reagieren.

Werden gewichtige Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt, erfolgt zunächst eine sorgfältige Beobachtung und Dokumentation der Situation. Die

pädagogischen Fachkräfte beraten sich im Team und ziehen bei Bedarf eine Kinderschutzbeauftragte oder eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) hinzu, um die Gefährdung professionell einzuschätzen.

Ziel dieses Verfahrens ist es, das Risiko für das Kind zu klären und geeignete Schutzmaßnahmen zu entwickeln. Dabei wird, sofern möglich und sinnvoll, auch das Gespräch mit den Sorgeberechtigten gesucht, um gemeinsam Lösungen zur Abwendung der Gefährdung zu erarbeiten.

Kann die Gefährdung nicht anders abgewendet werden oder besteht eine akute Gefahr, wird das Jugendamt eingeschaltet, um den Schutz des Kindes sicherzustellen. Alle Schritte werden sorgfältig dokumentiert und dienen dem vorrangigen Ziel, das Wohl des Kindes zu schützen und zu sichern.

12. Risiko- und Potentialanalyse

Eingangsbereich:

Der Eingangsbereich der Einrichtung ist so gestaltet, dass ein hoher Schutz- und Sicherheitsstandard gewährleistet ist. Nach der täglichen Bringzeit wird die Eingangstür durch die pädagogischen Fachkräfte verschlossen. Der Türöffner befindet sich außerhalb der Reichweite der Kinder, um eine unbefugte oder unbeaufsichtigte Öffnung zu verhindern. Die Tür zur angegliederten Schule ist ausschließlich mit einem Schlüssel zugänglich, der nur dem pädagogischen Personal zur Verfügung steht. Dadurch wird sichergestellt, dass der Zugang zu den Räumlichkeiten jederzeit kontrolliert und der Schutz der Kinder gewährleistet ist.

Flur:

Der Flur der Einrichtung ist übersichtlich und gut einsehbar gestaltet, sodass jederzeit eine klare Sicht auf die Gruppenräume möglich ist. Im Bereich der Treppe ist ein Geländer als Stütze und zur Erhöhung der Sicherheit angebracht; zusätzlich dienen Sicherheitstreifen der besseren Orientierung. Es befinden sich keine Nischen oder schwer einsehbaren Bereiche im Flur, wodurch Rückzugsmöglichkeiten ohne Aufsicht vermieden werden. Die Gruppenräume sind vom Flur aus gut einsehbar, was eine kontinuierliche Übersicht durch das pädagogische Personal ermöglicht. Der Flur endet im Eingangsbereich zum Garten. Ein eigenständiges Verlassen der Einrichtung durch die Kinder ist nicht möglich, da die Türklinke in einer Höhe angebracht ist, die nur von Erwachsenen erreicht werden kann.

Waschraum:

Die Einrichtung verfügt über zwei Waschräume, die kindgerecht ausgestattet sind. In beiden Räumen befinden sich Toiletten in separaten Kabinen, die durch Türen mit Schlössern versehen sind, sodass die Kinder diese selbstständig öffnen und schließen können. Schamwände sorgen zusätzlich für einen angemessenen Sichtschutz und unterstützen die Wahrung der Privatsphäre. Waschbecken, Seife sowie Handtücher sind in kindgerechter Höhe angebracht und somit für die Kinder eigenständig erreichbar.

Beide Waschräume können durch Türen verschlossen werden, um zusätzliche Sicherheit und Schutz zu gewährleisten. Der Wickelbereich befindet sich in einem der beiden Waschräume. Die wickelnde Fachkraft achtet hierbei besonders auf die Wahrung der Intimsphäre des Kindes, unter anderem durch das Mitführen des Wickelvorgangs sowie das Schließen der Tür. Die Tür bietet dabei einen zusätzlichen Sichtschutz, sodass die Privatsphäre des Kindes während des Wickelns geschützt ist.

Gruppenräume:

Die Gruppenräume sind großzügig gestaltet und aus allen Bereichen gut einsehbar, sodass eine kontinuierliche Aufsicht durch die pädagogischen Fachkräfte gewährleistet ist. Sie sind während der Betreuungszeiten für Kinder und Fachkräfte frei zugänglich und werden aktiv pädagogisch genutzt. Die Fenster entsprechen den geltenden Sicherheitsstandards.

Die Fachkräfte entscheiden eigenverantwortlich, in welchen Spielbereichen die Kinder spielen, und schätzen dabei die jeweilige Situation fachlich ein. Die Bring- und Abholsituationen finden ausschließlich im Eingangsbereich des jeweiligen Gruppenraums statt; Eltern betreten die Gruppenräume dabei nicht. Sie werden zudem darauf hingewiesen, dass sie der Schweigepflicht unterliegen, wenn sie am ersten Elterngespräch teilnehmen. Sie halten sich in der Einrichtung, während der Eingewöhnung nur so lange wie notwendig auf. Außerdem ist die Nutzung von Mobiltelefonen durch Eltern während ihres Aufenthalts in der Einrichtung nicht vorgesehen. Diese Regelung dient in erster Linie dem Schutz der Kinder sowie der Wahrung ihrer Privatsphäre. Insbesondere soll verhindert werden, dass Kinder unbeabsichtigt fotografiert oder gefilmt werden und dadurch ihre Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Darüber hinaus trägt der Verzicht auf das Handy dazu bei, dass die volle Aufmerksamkeit den Kindern gilt und ein achtsamer, ungestörter Austausch mit dem pädagogischen Personal möglich ist. In Bring- und Abholsituationen wird so sichergestellt, dass die Kommunikation bewusst erfolgt und die Aufsicht über die Kinder jederzeit gewährleistet bleibt.

Vertrauliche Unterlagen, wie Gruppenlisten oder kindbezogene Dokumentationen, werden stets sicher aufbewahrt und nicht offen zugänglich ausgelegt. Ebenso wird darauf geachtet, dass mögliche Gefahrenquellen, wie beispielsweise Messer, Bügeleisen oder ähnliche Gegenstände, nicht unbeaufsichtigt oder für Kinder erreichbar sind, um die Sicherheit jederzeit zu gewährleisten.

Personalraum:

Der Personalraum ist von den Gruppen- und Aufenthaltsbereichen der Kinder aus nicht einsehbar. Die Tür kann von Kindern nicht selbstständig geöffnet werden, sodass ein unbeaufsichtigter Zutritt ausgeschlossen ist. Die Nutzung des Raumes erfolgt ausschließlich durch Erwachsene.

Durch diese räumliche Trennung wird sowohl die Privatsphäre der Mitarbeitenden geschützt als auch sichergestellt, dass Kinder sich jederzeit in den für sie vorgesehenen und beaufsichtigten Bereichen der Einrichtung aufhalten.

Außenbereich Hof:

Der Außenbereich der Kindertageseinrichtung befindet sich vor dem Haupteingang der Einrichtung und ist durch eine vollständige Umzäunung gesichert. Dadurch wird verhindert, dass Kinder das Gelände unbeaufsichtigt verlassen können. Der Zugang erfolgt über zwei verschließbare Tore, die von Kindern nicht selbstständig geöffnet werden können.

Während der Freispielphasen im Außengelände begleiten mehrere pädagogische Fachkräfte die Kinder. Die Mitarbeitenden verteilen sich gezielt auf dem Gelände, sodass der gesamte Spielbereich jederzeit eingesehen und beaufsichtigt werden kann.

Im Außengelände befinden sich keine giftigen oder anderweitig gefährlichen Pflanzen sowie keine für Kinder bedenklichen Beerensträucher. Die Pflege und regelmäßige Kontrolle der Grünflächen erfolgt durch die Stadtgärtnerei.

Zum Haupteingang führt eine Treppe mit Geländer. Die Treppe dient ausschließlich als Zugangsweg und ist kein Spielbereich. Dies wird den Kindern regelmäßig vermittelt und im pädagogischen Alltag thematisiert.

Durch den großen Abstand des Außengeländes zu öffentlichen Fußwegen und Straßen wird der Kontakt zu außenstehenden Personen deutlich reduziert. Dies trägt zusätzlich zum Schutz der Kinder und zur Wahrung ihrer Privatsphäre bei.

Die Spielgeräte werden regelmäßig auf ihre Sicherheit überprüft. Alle zwei Wochen erfolgt eine Sichtkontrolle durch den Betriebshof des Trägers. Zusätzlich werden die Geräte alle drei Monate eingehender geprüft. Einmal jährlich findet eine umfassende Inspektion statt.

Das Spielzeughäuschen wird als Lagerraum für Materialien des Außenbereichs genutzt. Kinder dürfen es ausschließlich gemeinsam mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter betreten.

Außenbereich Garten:

Der Garten der Kindertageseinrichtung ist rundum durch einen Zaun gesichert und stellt einen geschützten Spiel- und Erfahrungsraum für die Kinder dar. Die beiden

vorhandenen Tore sind verschließbar und dienen nicht als reguläre Ein- oder Ausgänge für Kinder.

Auch Im Garten befinden sich keine giftigen oder anderweitig gefährlichen Pflanzen sowie keine bedenklichen Beerensträucher. Die Sicherheit des Geländes und der Spielzeuge sowie der Spielgeräte wird regelmäßig überprüft.

Während der Freispielphasen im Garten werden die Kinder von mehreren pädagogischen Fachkräften begleitet. Die Mitarbeitenden verteilen sich auf dem gesamten Gelände, um eine angemessene Aufsicht und eine gute Übersicht über die Spielbereiche zu gewährleisten. Zudem ist der Außenbereich von den Gruppenräumen aus gut einsehbar.

Die Tür vom Garten in das Gebäude ist als Fluchttür konzipiert und kann von außen nicht geöffnet werden. Dadurch wird ein unkontrollierter Zutritt in das Gebäude verhindert.

Im Garten befinden sich verschiedene Rückzugs- und Spielmöglichkeiten, beispielsweise in Tunneln, hinter Büschen oder in der Nähe eines Gartenhäuschens. Diese Bereiche ermöglichen den Kindern altersgerechte Erfahrungen von Selbstständigkeit, ungestörtem Spiel und Privatsphäre. Gleichzeitig nehmen die pädagogischen Fachkräfte ihre Aufsichtspflicht wahr, beobachten das Spielgeschehen aufmerksam und greifen bei erkennbaren Konflikten, Grenzverletzungen oder Gefährdungssituationen angemessen ein.

Ein Materialschuppen dient der Aufbewahrung von Spiel-, Bastel- und Arbeitsmaterialien für pädagogische Angebote. Der Zutritt zum Schuppen erfolgt für Kinder ausschließlich in Begleitung einer pädagogischen Fachkraft. Dort werden unter anderem Materialien für Bildungsangebote sowie Werkbänke und Werkzeuge gelagert. Die Nutzung von Werkzeugen erfolgt ausschließlich unter Aufsicht und Anleitung des pädagogischen Personals.

Zum Schutz der Kinder vor starker Sonneneinstrahlung stehen im Garten fünf Sonnenschirme zur Verfügung. Diese werden insbesondere an heißen und sonnigen Tagen genutzt, um ausreichend Schattenbereiche zu schaffen und einen gesundheitsförderlichen Aufenthalt im Freien zu ermöglichen.

Exkursionen:

Vor jeder Exkursion erfolgt eine sorgfältige Planung sowie eine Risikoabschätzung. Dabei werden unter anderem das Ausflugsziel, die Wegstrecke, die Dauer, die Gruppengröße, das Alter der Kinder sowie mögliche Gefahrenquellen berücksichtigt. Abhängig von Entfernung, Ziel und den Anforderungen des Ausflugs wird sichergestellt, dass ausreichend pädagogische Fachkräfte zur Begleitung und Beaufsichtigung der Kinder zur Verfügung stehen.

Jede Exkursion wird vor ihrer Durchführung von der Kindergartenleitung oder der ständigen stellvertretenden Kindergartenleitung geprüft und genehmigt.

Zur Vorbereitung werden mit den Kindern altersgerechte Verhaltens- und Sicherheitsregeln besprochen. Die Kinder werden schrittweise an ein sicheres Verhalten im öffentlichen Raum herangeführt und lernen, Anweisungen der pädagogischen Fachkräfte zu beachten.

Während der gesamten Exkursion nehmen die begleitenden Fachkräfte ihre Aufsichtspflicht aktiv wahr. Neben der allgemeinen Sicherheit achten sie insbesondere auf das körperliche Wohlbefinden der Kinder. Dazu gehören eine ausreichende Versorgung mit Getränken, die Berücksichtigung von Hunger- und Ruhebedürfnissen sowie ein angemessener Schutz vor Sonneneinstrahlung und Witterungseinflüssen.

Für Notfälle werden bei jedem Ausflug eine aktuelle Telefonliste mit den Kontaktdaten der Sorgeberechtigten, das Diensthandy der Einrichtung sowie ein Erste-Hilfe-Set mitgeführt. Die Erreichbarkeit der begleitenden Fachkräfte ist während der Exkursion jederzeit gewährleistet.

Begegnungen mit fremden Personen werden von den pädagogischen Fachkräften aufmerksam beobachtet. Bei Bedarf werden Kontakte zwischen Kindern und fremden Personen eingeschränkt oder unterbunden, um den Schutz der Kinder sicherzustellen.

Zum Schutz der Kinder und zur Vermeidung von Verletzungen oder gesundheitlichen Risiken berühren die Kinder während der Exkursionen keine fremden oder wildlebenden Tiere. Die pädagogischen Fachkräfte thematisieren dieses Verhalten im Vorfeld und begleiten die Kinder entsprechend.

Durch eine sorgfältige Planung, klare Regeln und eine verlässliche Aufsicht werden Exkursionen als sichere und bereichernde Bildungs- und Lernerfahrungen gestaltet.

Gefahrensituation unter Kindern:

Kinder befinden sich in ihrer sozialen, emotionalen und körperlichen Entwicklung in unterschiedlichen Entwicklungsphasen. Dabei können Situationen entstehen, in denen Kinder die persönlichen Grenzen anderer Kinder nicht erkennen oder respektieren. Gefahrensituationen unter Kindern können sich beispielsweise durch körperliche Übergriffe, Ausgrenzung, Mobbing, verbale Verletzungen, unangemessene Berührungen oder Machtgefälle zwischen älteren und jüngeren Kindern zeigen.

Unser Ziel ist es, allen Kindern einen sicheren und geschützten Raum zu bieten. Deshalb beobachten die pädagogischen Fachkräfte das Gruppengeschehen aufmerksam und greifen bei grenzverletzendem Verhalten zeitnah und altersgerecht ein. Die Kinder werden darin unterstützt, eigene Gefühle und Bedürfnisse wahrzunehmen, Grenzen zu setzen sowie die Grenzen anderer zu respektieren.

Treten Gefahrensituationen auf, werden diese ernst genommen, dokumentiert und mit den beteiligten Kindern aufgearbeitet. Dabei steht der Schutz des betroffenen Kindes im Vordergrund. Die pädagogischen Fachkräfte begleiten die Kinder bei der Konfliktlösung und fördern einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander.

Durch regelmäßige Gespräche, pädagogische Angebote zur Stärkung sozialer Kompetenzen sowie klare Regeln im Alltag wird präventiv dazu beigetragen, Gefahrensituationen zu vermeiden und ein positives Miteinander zu fördern.

- Jedes Kind hat das Recht auf Schutz, Sicherheit und die Wahrung seiner persönlichen Grenzen.
- Grenzverletzungen werden umgehend angesprochen und pädagogisch bearbeitet.
- Betroffene Kinder erhalten Unterstützung und Schutz.
- Eltern werden bei relevanten Vorfällen entsprechend informiert und einbezogen.
- Auffällige oder wiederkehrende Vorfälle werden dokumentiert und im Team reflektiert.
- Bei schwerwiegenden Vorfällen werden die im Schutzkonzept festgelegten Interventionsschritte eingehalten.

Grenzüberschreitung und Gewalt gegenüber Kindern:

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder hat in unserer Einrichtung oberste Priorität. Grenzüberschreitungen und jegliche Formen von Gewalt gegenüber Kindern werden nicht toleriert und erfordern ein konsequentes, professionelles und verantwortungsbewusstes Handeln aller Mitarbeitenden.

Grenzüberschreitungen können in unterschiedlicher Form auftreten. Sie können sich verbal, nonverbal, körperlich oder emotional äußern und reichen von abwertenden oder beschämenden Äußerungen über das bewusste Ausgrenzen eines Kindes bis hin zu körperlichen Übergriffen oder der Missachtung der persönlichen Intimsphäre. Auch sexualisierte, psychische und körperliche Gewalt zählen zu den schwerwiegenden Formen von Kindeswohlgefährdung und werden in keiner Weise geduldet. Dabei ist es unerheblich, ob die Grenzverletzungen von Erwachsenen oder von anderen Kindern ausgehen; in beiden Fällen besteht ein klarer pädagogischer Handlungsauftrag.

Alle Mitarbeitenden sind dazu verpflichtet, die Rechte, die Würde und die individuellen Grenzen der Kinder zu achten und zu schützen. Ein respektvoller, wertschätzender und gewaltfreier Umgang bildet die Grundlage unseres täglichen Handelns. Die Kinder werden darin unterstützt, ihre eigenen Gefühle und Bedürfnisse wahrzunehmen sowie sich mitzuteilen, wenn sie sich unwohl fühlen oder ihre Grenzen verletzt werden. Ihre Äußerungen werden ernst genommen und mit der notwendigen Sensibilität aufgegriffen.

Werden Grenzüberschreitungen beobachtet oder vermutet, handeln die pädagogischen Fachkräfte unverzüglich nach den im Schutzkonzept festgelegten Verfahrensabläufen. Die entsprechenden Beobachtungen werden sorgfältig dokumentiert, betroffene Kinder werden geschützt und in ihrer Situation unterstützt. Gleichzeitig werden notwendige weitere Schritte eingeleitet, um die Situation zu klären und zukünftige Risiken zu minimieren. Dabei steht das Wohl des Kindes stets im Mittelpunkt allen Handelns.

Im pädagogischen Alltag können immer wieder Situationen entstehen, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial mit sich bringen. Besonders in Konstellationen, in denen Mitarbeitende mit einzelnen Kindern oder einer kleinen Gruppe alleine sind, kann das Risiko von Grenzverletzungen oder Fehlverhalten gesteigert sein. Dies betrifft beispielsweise Pflegesituationen wie das Wickeln oder auch eine intensive Eins-zu-eins-Begleitung. Ebenso kann es im Rahmen von Kleingruppenangeboten dazu kommen, dass Fachkräfte über einen gewissen Zeitraum ohne weitere Kolleginnen und Kollegen mit Kindern arbeiten.

Vor diesem Hintergrund ist es von besonderer Bedeutung, das eigene pädagogische Handeln kontinuierlich fachlich zu reflektieren und bewusst zu gestalten. Der vom Träger vorgegebene Verhaltenskodex wurde allen Mitarbeitenden zur Kenntnis gegeben und bildet eine verbindliche Grundlage für das professionelle Handeln im Alltag. Er macht zudem deutlich, dass bei beobachteten oder vermuteten Abweichungen vom vereinbarten Verhalten eine wertschätzende und konstruktive Rückmeldung erfolgen soll. Auf diese Weise können mögliche Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt, gemeinsam reflektiert und entsprechend korrigiert werden.

Reflexion und Verhalten der Mitarbeiter in Gefährdungssituationen:

In Situationen, in denen eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls wahrgenommen oder vermutet wird, kommt der eigenen fachlichen Reflexion der Mitarbeitenden eine zentrale Bedeutung zu. Es ist notwendig, eigene Beobachtungen und Eindrücke bewusst wahrzunehmen, kritisch zu hinterfragen und im ersten Schritt sachlich einzuordnen. Dabei gehört es zur professionellen Haltung, auch das eigene Verhalten sowie die eigene Wirkung auf Kinder regelmäßig zu reflektieren und mögliche Unsicherheiten oder Irritationen ernst zu nehmen.

Eine offene Kommunikationskultur im Team ist dabei grundlegend. Auffälligkeiten, Unsicherheiten oder auch kritische Beobachtungen werden zeitnah und transparent angesprochen, ohne Angst vor Bewertung oder Schuldzuweisung. Der fachliche Austausch dient dazu, unterschiedliche Wahrnehmungen zusammenzuführen, die Situation besser zu verstehen und gemeinsam verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen. Dabei wird bewusst eine Haltung gefördert, in der auch Rückmeldungen zu eigenem Verhalten als Chance zur Weiterentwicklung verstanden werden.

Zugleich ist es Teil der professionellen Verantwortung, eigenes Fehlverhalten oder Grenzverletzungen nicht zu bagatellisieren oder zu verschweigen, sondern offen zu benennen und zu reflektieren. Nur durch eine ehrliche Auseinandersetzung mit dem eigenen Handeln kann eine nachhaltige Verbesserung der pädagogischen Qualität und des Kinderschutzes gewährleistet werden. Dies setzt eine Teamkultur voraus, die von Vertrauen, Respekt und gegenseitiger Verantwortungsbereitschaft geprägt ist.

In akuten oder unklaren Gefährdungssituationen handeln die Mitarbeitenden nach fachlicher Einschätzung, holen bei Bedarf Unterstützung hinzu und nutzen die vorgesehenen Beratungs- und Meldewege. Alle relevanten Beobachtungen und Schritte werden nachvollziehbar dokumentiert. Insgesamt wird dadurch sichergestellt, dass Kinderschutz nicht nur eine individuelle Aufgabe ist, sondern gemeinsam im Team getragen und verantwortet wird.

12. Literaturverzeichnis

- Maywald, J. (2022): *Kinderschutz in der Kita. Grundlagen – Strukturen – Maßnahmen*. Freiburg: Herder.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2021): *Handbuch Kinderschutz in der Kita*. Berlin.
- Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V. (2020): *Qualitätsstandards für den Schutz von Kindern in Institutionen*. Köln.
- Deutsches Jugendinstitut (DJI) (2022): *Kinderschutzkonzepte in der Kinder- und Jugendhilfe – Grundlagen, Inhalte, Umsetzung*. München.
- Keller, H., Andresen, S. & Schmid, T. (Hrsg.) (2021): *Kinderschutz in pädagogischen Kontexten: Theorie – Praxis – Forschung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Maywald, J. (2022): *Kinderschutz in der Kita. Grundlagen – Strukturen – Maßnahmen*. Freiburg: Herder.
- Petermann, F. & Petermann, U. (2020): *Kindeswohlgefährdung: Erkennen – Einschätzen – Handeln*. Göttingen: Hogrefe.
- Thiersch, H.-U. & Böllert, K. (Hrsg.) (2021): *Handbuch Kinder- und Jugendhilfe*. Wiesbaden: Springer VS.
- Vereinte Nationen (1989): *Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)*.
Online verfügbar unter: <https://www.kinderrechtskonvention.info> [Zugriff am: 25.08.2025].
- SGB VIII – Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe.
§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), § 4 Mitteilungspflicht bei Kindeswohlgefährdung.
- Trägerkonzept der Kindertageseinrichtung Villa Regenbogen (2025). Internes Arbeitspapier.

Anhang

Verhaltenskodex der Zeller Kindergärten

Vertrauen und Nähe gehören zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Pädagogik nicht für Gewalt/ insbesondere sexualisierte Gewalt genutzt werden kann, einigen wir uns auf verbindliche Regeln für bestimmte Situationen. Um den pädagogischen Alltag nicht durch Regeln und Verbote zu überfrachten, halten wir die Anzahl der geregelten Situationen überschaubar. Deshalb ist der Verhaltenskodex

nicht als abschließend zu verstehen; jede pädagogische Fachkraft bleibt dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu Kindern und ihren Erziehungsberechtigten angemessen zu gestalten.

Das sind die für alle pädagogischen Fachkräfte verbindlichen Regeln:

1. Wir verleihen und verschenken kein Geld an Kinder.
2. Wir bevorzugen keine Kinder z.B. durch Geschenke, Billigung von Regelverstößen. Soll ein Kind beschenkt werden, entscheidet das Team darüber, Bsp. Geburtstagspräsent.
3. Wir verbringen mit Kindern keine Freizeit und laden sie nicht zu privaten Veranstaltungen ein. Ausnahmen müssen gemeldet werden.
4. Wir binden Kinder nicht in Geheimnisse ein.
5. Wir teilen Kindern keine dienstlichen oder privaten Probleme mit. Dies handhaben wir auf Erwachsenenenebene.
6. Wir bewahren kein Stillschweigen, wenn sich Kinder uns gegenüber sexuell grenzverletzend verhalten, sondern teilen das der Leitung mit.
7. Wir wickeln die Kinder nur mit ihrem Einverständnis und lassen die Kinder entscheiden, wer sie wickeln soll.
8. Wir sprechen Kinder nicht mit Kosenamen an, sondern mit ihrem richtigen Namen oder dem in der Kita üblichen Spitznamen.
9. Wir fotografieren und filmen Kinder nicht in unbekleidetem Zustand.
10. Nutzung von Privathandys während der Dienstzeit sind mit der Leitung abzustimmen.
11. Wir gehen keine neuen Freundschaften und Liebesbeziehungen mit Erziehungsberechtigten innerhalb der jeweiligen Gruppen ein. Bestehende derartige (auch verwandtschaftliche) Beziehungen teilen wir der Leitung mit.
12. Wir unterhalten keine geschäftlichen Beziehungen mit Erziehungsberechtigten und leihen, verleihen kein Geld.
13. Wir nehmen keine Schenkungen von Erziehungsberechtigten entgegen. In Einzelfällen (Verabschiedung Schulanfänger, Weihnachten, etc.) entscheiden wir das einheitlich.
14. Wir kleiden uns der beruflichen Situation angemessen und verzichten auf sexuell aufreizende Kleidung.
15. Wir teilen der Leitung mit, wenn es zu einer Liebesbeziehung zwischen Teamkolleg*innen der Einrichtung kommt.
16. Körperliche Nähe ist gestattet, jedoch darf der Schutzbefohlene nicht geküsst werden.
17. Die Mitarbeiter*innen dürfen sich nicht in Anwesenheit der Kinder umziehen (Turnkleidung/Badekleidung, etc.)

Fehler können passieren, Ausnahmen sind manchmal wichtig, aber: Auf den Umgang kommt es an. Mit dem Verhaltenskodex verpflichten wir uns, Ausnahmen und Übertretungen transparent zu machen, damit kein falscher Eindruck entsteht und die Einrichtungsleitung zu informieren. Im Fall von Ausnahmen oder Übertretungen anderer, erinnern wir den- oder diejenige, sich

angenommen und sicher fühlen. Kinder brauchen und finden in ihrem Entwicklungsprozess Vorbilder, die sie als eigene Persönlichkeiten respektieren, denen sie vertrauen können und die sie unterstützen. Die Verantwortung für den Schutz von Schutzbefohlenen liegt bei den Mitarbeiter*Innen der städtischen Kindergärten. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit Kindern und zur zeitnahen/ angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch die ihnen anvertrauten Kindern oder auch Mitarbeiter*Innen begangen worden sind. Durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung wird es nochmals bekräftigt.

Ich verpflichte mich, dass niemand den mir anvertrauten Schutzbefohlenen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie darin, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit einzutreten und ihr Recht auf Hilfe wirksam zu machen.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Mit Nähe und Distanz gehe ich verantwortungsbewusst und achtsam um. Ich wahre die persönlichen Grenzen von Scham und respektiere die Intimsphäre der Kinder. Dies beachte ich auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handys.
4. Jede Form persönlicher Grenzverletzungen bemühe ich mich bewusst wahrzunehmen und leite die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Kinder ein. Gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexualisiertes Verhalten, ob in Wort oder Tat, beziehe ich aktiv Stellung.
5. Die Verfahrenswege einer Meldung sind mir bekannt. Ich weiß, wo ich mich bei einem akuten Fall hinwenden muss und welche Schritte ich zur Unterstützung in Anspruch nehmen darf.
6. Meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung ist mir gegenüber den mir anvertrauten Kindern bewusst und ich handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen geschult oder weitergebildet.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin oder es zum gegenwertigen Zeitpunkt ein Ermittlungsverfahren gegen mich gibt. Ich verpflichte mich, dies meinen Vorgesetzten unmittelbar mitzuteilen.

Ort/Datum

Unterschrift